

Schlussbetrachtungen

A. Abschließende zusammenfassende Würdigung

Beide Rechtsordnungen sind erkennbar um einen umfassenden und zeitgemäßen Persönlichkeitsschutz des Einzelnen vor allem auf Individualrechtsebene bemüht. Auch wenn sich dabei im Einzelnen systematische und dogmatische Unterschiede ergeben, stimmen die beiden gegenwärtigen Rechtsprechungen in Schutzintensität und -umfang weitestgehend überein, wenn man den Persönlichkeitsschutz für sich betrachtet: So ist etwa das beeinträchtigte und rechtlich geschützte Persönlichkeitsinteresse durch einen Abwägungsvorgang auf Rechtfertigungsebene mit dem widerstreitenden Interesse in Ausgleich zu bringen. Dies läuft in beiden Rechtsordnungen auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Im Widerstreit mit der Presse- und der Meinungs- respektive Äußerungsfreiheit finden sich in beiden Rechtsordnungen deutlich grund- und menschenrechtliche Wertungen wieder. Besonders ist dabei vor allem das Drittbeziehungswise Allgemeininteresse auf Seiten der Äußerungsfreiheiten, welches in beiden Rechtsordnungen eine große Rolle einnimmt und deren ursprünglich stark divergierende Würdigungen in der deutschen beziehungsweise italienischen Rechtsordnung die größten Unterschiede verursacht haben. So gingen zwar beide Rechtsordnungen in ihrer historischen Entwicklung – mangels Anerkennung eines öffentlichen Interesses an Äußerungen – ursprünglich von einem starken Ehrschutz und somit einer eher äußerungsfeindlichen Rechtslage aus. Jedoch haben sich die beiden Rechtsprechungspraxen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Intensitäten zu einer äußerungs- und vor allem pressefreundlicheren Linie hin entwickelt.

Grundsätzlich nähern sich die beiden Rechtsprechungen in der Auswahl und Gewichtung ihrer Abwägungskriterien für das zu untersuchende Spannungsverhältnis wie auch deren inhaltlicher Ausgestaltung erkennbar an. Zunächst ähneln sie sich grundsätzlich darin, dass sie zwischen Wort- und Bildberichterstattung sowie zwischen Meinungsäußerung (*critica*) und Berichterstattung über Tatsachen (*cronaca*) unterscheiden. Die deutsche Rechtsprechung nimmt diese Unterscheidung allerdings bereits vor der eigentlichen Abwägung vor, was zu unterschiedlichen Maßstäben und Kriterien innerhalb der Abwägung führt. Die italienische Praxis unterschei-

det demgegenüber zwischen Tatsache und Meinungsäußerung erst innerhalb der rechtfertigenden Abwägung, was lediglich zu unterschiedlichen Auslegungsmaßstäben führt; die grundsätzlichen Kriterien bleiben jedoch gleich: Für einen Vorrang der Äußerungsfreiheit muss die Berichterstattung im Rahmen einer Abwägung ausnahmslos (zumindest vermeintlich) wahr, sozial nützlich, also von öffentlichem Interesse, und in einer angemessenen Darstellungsform aufbereitet sein.

Eine solche klare Vorgabe zur Abwägung lassen die deutschen Gerichte mit den eher feinmaschigen und konditionierten (Vorab-)Auslegungsregeln und deren vielen Ausnahmen, welche die im Großen und Ganzen gefestigten Abwägungskriterien durchziehen, vermissen. Das gilt inhaltlich insbesondere für die Feststellung des öffentlichen Interesses und dessen Gewichtung im Verhältnis zu den widerstreitenden Persönlichkeitsinteressen, welche in beiden Rechtsprechungen die eigentliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bildet. Gerade hier nähern sich die einzelnen Abwägungskriterien der beiden Rechtsprechungen inhaltlich an. Dabei ist die deutsche Rechtsprechung mit den Kriterien des EGMR im Einklang, während die italienische Rechtsprechung die Abwägungskriterien des EGMR in diesem Spannungsfeld nur vereinzelt berücksichtigt. Vielmehr rekurriert sie im Rahmen der sozialen Nützlichkeit und der angemessenen Darstellungsform auf die nationalen datenschutzrechtlichen Vorschriften für Journalisten und beruft sich auf das Kriterium der Wesentlichkeit sprich Zweckgebundenheit der Information für das öffentliche Interesse. Trotz unterschiedlichen Herangehensweisen führt die Abwägung in vielen Fällen, soweit diese vergleichbar sind, zu zunehmend ähnlichen Abwägungsergebnissen. Das gilt für den Bereich der Privatsphäre von Prominenten oder zeigt sich vor allem an Urteilen zu neueren Grenzfällen, wie etwa zum Recht auf Vergessen.

Grund für die zunehmende Annäherung mag vor allem auf italienischer Seite die Öffnung und steigende Berücksichtigung der EMRK sowie der Rechtsprechung des EGMR sein. Im Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung wurde eine Berücksichtigungspflicht viel später und bisher weniger einheitlich und klar anerkannt. Die italienische Rechtsprechung hat vor allem durch die Orientierung am EGMR die funktionalistisch-demokratische Auslegung der Äußerungs- und insbesondere der Pressefreiheit in die einfachgesetzliche Rechtsprechung zum Spannungsfeld inkorporiert, gewichtet diese jedoch weniger stark.

Interessanterweise finden sich materiell verschiedene Problemschwerpunkte im Rahmen des Abwägungsvorgangs: So besitzt etwa Deutschland gerade im Bereich von unterhaltenden oder illustrierenden Berichten über

das Privatleben von Prominenten und Politikern eine reiche Kasuistik, wohingegen die italienische Rechtsprechung quantitativ nur wenig Fälle aufweist. Bei ihr sind wiederum die Zahl der beklagten Ansehensverletzungen, insbesondere von Politikern, auffällig, welche in der deutschen Rechtsprechung relativ wenig auftreten. Der Ehrschutz nimmt folglich eine ungleich stärkere praktische Rolle ein als in der deutschen Praxis. Eine rechtliche Erklärung dafür findet sich bisher nicht. Auch inhaltlich ist der Schutz von Ehre und Ansehen im italienischen Recht gerade durch die weniger presse- und meinungsfreundliche Auslegung innerhalb des Kriteriums der angemessenen Darstellungsform und der Anforderung der Wesentlichkeit der Information bei Meinungsäußerungen tendenziell stärker als im deutschen Recht. Diese wie auch alle anderen genannten Unterschiede beider Rechtsordnungen erwachsen im Grunde nur aus der generell unterschiedlichen Bewertung und Gewichtung der Presse- und Meinungsfreiheit:

Anders als in anderen deutsch-italienischen rechtsvergleichenden Betrachtungen zu diesem Spannungsfeld teilweise angeführt wird,²³⁷⁰ ist die unterschiedliche Ausgangsgewichtung von Äußerungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zumindest nicht ausschließlich auf das kulturell stärkere Ehrverständnis des mediterranen Kulturraums zurückzuführen. Vielmehr fehlt es in der italienischen Rechtsprechung an einer übermäßigen Bewertung von Meinungs- und Pressefreiheit. Es stehen sich – anders als die deutsche Rechtsprechung lediglich behauptet – Persönlichkeitsrechte und Äußerungsfreiheit streng paritätisch gegenüber. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass in Italien der Presse nur langsam eine demokratiewirksame öffentliche Aufgabe zugeschrieben wurde und sie erst dadurch funktionalistisch-demokratisch aufgewertet worden ist. Grund dafür ist die lange vorherrschende italienische Medienwirklichkeit, welche stark von Partikularismus, Klientelismus, Abhängigkeit der Presse vom Staat durch Subventionen wie auch der Missachtung der selbstverpflichtenden Pressekodizes geprägt war und noch heute Spuren hinterlässt. Hinzukommend wird der gesamte zivilrechtliche Privatsphärenschutz vor der Presse – anders als in Deutschland – als Teil des Datenschutzes gesehen wird, sodass die Berichterstattung über personenbezogene Daten lediglich als privilegierter Verarbeitungszweck eingeordnet wird. Presseberichterstattung ist demnach nur unter Beachtung der Voraussetzungen des *decalogo giornalistico* als rechtmäßige Datenverarbeitung vom Medienprivileg umfasst

2370 Ex multis *Missling*, Persönlichkeitsschutz in Italien, S. 23; *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 237 m.w.N.

und kann so einwilligungsfrei zulässig sein. Der Eingriff in die Persönlichkeit durch personenbezogene Berichterstattung bleibt daher vor allem auf einfachrechtlicher Ebene ein grundsätzlich rechtfertigungsbedürftiger Vorgang, der im Einzelfall entschieden wird.

In Deutschland hat sich demgegenüber vor allem in den 1960ern eine ungleich pressefreundlichere Haltung herausgebildet, die aufgrund einer faktisch oder rechtlich gefühlten Bedrohungslage für die Meinungs- und Pressefreiheit entstand. Vorangetrieben wurde diese auf rechtlicher Ebene vor allem durch das Bundesverfassungsgericht, welches seit dieser Zeit bis heute starken Einfluss auf die Kriterienbildung der Fachrechtsprechung ausübt. Dies manifestiert sich vor allem durch die Festlegung von (Vorab-)auslegungsregeln für Äußerungen, die faktisch im Zweifel zugunsten der Presse- und Meinungsfreiheit entscheiden. Sie wirkt sich auf die Abwägung aus, die dadurch weniger an zivilrechtliche Methodik, als vielmehr an eine Grundrechtsprüfung erinnert. Dabei wiederholt sich immer wieder die Argumentation der Angst vor Abschreckungseffekten des sich Äußernden, insbesondere der Presse, welche zu Selbstzensur oder einer Lähmung des Meinungsprozesses führen könnten. Zwar betont das Bundesverfassungsgericht, dass es keinen allgemeinen Vorrang der Meinungsfreiheit gebe, jedoch zeigt sich bisher an der faktischen Rechtsanwendung ein anderes Bild. So beschränken sich die Überlegungen der Gerichte zumeist auf die Perspektive des sich Äußernden und die Folgen für den Meinungsbildungsprozess; eine konkrete, nicht nur allgemeingehaltene Berücksichtigung der Betroffenenperspektive spielt in diesem Ansatz der Auslegung eine geringe, bis gar keine Rolle. Dies führt partiell zu unbefriedigenden Ergebnissen durch eine häufigere Einordnung einer Äußerung als Meinung oder im Rahmen des Ehrschutzes. Zugegebenermaßen ist aber auch hier die Rechtsprechung zunehmend um die Perspektive des Betroffenen bemüht, stärkt gar die Position von Betroffenen.

Eine vergleichbar starke verfassungsgerichtliche Einflussnahme existiert in der italienischen Rechtsprechung nicht. Das italienische Verfassungsgericht ist bereits systemisch weniger einflussreich, da die italienische Verfassung keine Individualverfassungsbeschwerde vorsieht und das höchste Gericht auf die Mitwirkung des Kassationsgerichts angewiesen ist, um seine Wertungen berücksichtigen zu können. Praktisch legt das Kassationsgericht die Grundrechte, so auch Art. 21 *cost.*, in einfachgesetzlichen Rechtsstreitigkeiten aus. Dabei sieht es etwa die Einordnung einer Äußerung als Tatsache oder Meinung – anders als das BVerfG – als Tatsachenfeststellung und nicht als Rechtsfrage an, die durch eine Kassation (wie auch in der deutschen Revision) nur bei erheblichen Begründungsmängeln überprüf-

bar ist. Es beschränkt so selbst den eigenen Prüfungsumfang und die Prüfungsintensität. Selbst das italienische Verfassungsgericht begrüßt diese Praxis und behält die grundsätzliche Parität dieses Spannungsfeld aufrecht. Dies mag wohl auch der Grund sein, warum sich keine abstrakten oder allgemeinen Vorrangregeln zugunsten der Äußerungsfreiheit in der italienischen Rechtsprechung finden oder durchsetzen konnten. Lediglich im Rahmen der Verhängung strafrechtlicher Freiheitsstrafen gegen Journalisten wurde aufgrund der mehrfachen Beanstandung des EGMR die Argumentationsfigur der Abschreckungseffekte behutsam übernommen. Jener verlangt ebenso, wenn nicht vielleicht noch deutlicher als die deutschen Gerichte, nach einer Berücksichtigung der Auswirkungen von Rechtsfolgen bereits innerhalb der güterrechtlichen Abwägung auf Tatbestandsebene. Die italienischen Zivilrechtsprechung hat diese Argumentationsfigur zudem unter Verweis auf die Lösung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen des Rechts auf Vergessen herangezogen. Diese Entwicklung ist in dem begrenzten Umfang positiv zu bewerten und vor allem auch aus Harmonisierungsgesichtspunkten zu begrüßen, darf aber nicht zu stark gewichtet werden. Denn die italienischen Fachgerichte behalten auch unter Zustimmung des Verfassungsgerichts die grundsätzliche Gleichrangigkeit von Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz bei. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Global betrachtet führt die paritätische Ausgangslage von Presseäußerungen und Persönlichkeitsrechten und die primäre Auslegung durch die Fachgerichte zu einer interessengerechteren Herausbildung von Abwägungskriterien als etwa in der deutschen Rechtspraxis.

B. Änderungsvorschläge für die italienische und die deutsche Rechtsprechung

I. Änderungsvorschläge für die italienische Rechtsprechung

Im Ausgleich der widerstreitenden Interessen ist die strenge Parität bei der generellen Gewichtung der jeweiligen Rechtsgüter lobenswert. Insbesondere aus Sicht des Deliktsrechts, gibt es ein klar konturiertes Abwägungssystem mit langjährig etablierten Abwägungskriterien auf Rechtfertigungsebene. Unter diesen können – wie sich zeigt – verfassungs- und konventionsrechtliche Wertungen flexibel eingebunden werden und es findet sich auch jüngst ein Bekenntnis zur notwendigen Anpassung der Rechtsprechung an die faktische Medienwirklichkeit statt. Damit einhergehend ist die neuerliche Öffnung hin zur Berücksichtigung und Orientierung am

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu begrüßen. Diese könnte allerdings insgesamt stringenter und einheitlicher berücksichtigt werden, da sie derzeit noch einem, ganz vereinzelt sogar willkürlich anmutenden, Rosinenpicken gleicht. Gerade anhand des Beispiels des Ablaufs der Diskussion um Freiheitsstrafen für Journalisten ebenso wie die Entwicklung neuer Persönlichkeitsrechte, wie etwa das Recht auf Vergessen, zeigt sich in der jüngeren Rechtsprechung, dass die italienische Rechtsprechung lange braucht, um Probleme zu erkennen und sich von traditionellen Annahmen zu lösen. Ähnliches gilt für die zeitlich ältere Debatte um die Anerkennung des Rechts auf Privatsphäre und des Rechts auf Identität sowie damit einhergehend die Debatte um die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Sind diese dogmatischen Hürden einmal erkannt und ausdiskutiert, so werden sie durchaus gradlinig und argumentativ stringent gelöst. Jedoch scheint es oftmals einer Initialzündung, eines Impulses von außen zu bedürfen.

Diese Lücke kann das italienische Verfassungsgericht wegen seines begrenzten Einflusses nur bedingt ausfüllen. Eine größere und einheitlichere Berücksichtigung der Straßburger Rechtsprechung als Orientierung und Leitung könnte dies hingegen begünstigen, wobei Maß und Umfang immer noch durch den Kassationshof als oberstes Fachgericht im Dialog mit dem Verfassungsgericht bestimmbar wären. So könnte auch eine übermäßige Übernahme der Argumentationsfigur des Abschreckungseffekts vermieden werden. Diese bedarf nämlich – anders vom Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und den deutschen Gerichten partiell praktiziert – nach der hier vertretenen Ansicht der maßvolleren Gewichtung. Freilich hat dieses Kriterium seine Berechtigung, wie sich etwa an dem Extremfall der Haftstrafen für Journalisten in Italien gezeigt hat. Sie taugt folglich eher als Grenzziehung und Verhinderung eines Übermaßes. Wenn man allerdings – überspitzt formuliert – jede gerichtliche oder behördliche Maßnahme tendenziell als unbillige Verkürzung der Meinungs- und Pressefreiheit betrachtet, so würde eine gerichtliche Verurteilung der Presse theoretisch schwierig, gar ab absurdum geführt, da genuin den meisten gerichtlich angeordneten Rechtsfolgen im Delikts- und Strafrecht ein Sanktionscharakter zukommt.²³⁷¹ Auch würde eine zu starke Übernahme der Auslegungskriterien und generellen Wertungen des EGMR die Gefahr der zu pressefreundlichen Auslegung mit sich bringen, da der EGMR erfahrungsgemäß Art. 10 EMRK in vielen Fällen stark betont. Dagegen

2371 Richtigerweise haben das die deutschen Gerichte auch erkannt, wie man bspw. an der *Stolpe*-Doktrin sieht (siehe S. 235 ff.).

lässt sich jedoch auch ins Felde führen, dass sich der EGMR selbst eigentlich auf eine summarische Prüfung der Einhaltung von Menschenrechten beschränken und gerade selbst nicht Fachrecht bestimmen möchte. Für die italienische Rechtsprechung wäre eine einheitlichere Linie zur Berücksichtigung der Konventionsrechtsprechung somit ein probates Mittel zur stärkeren Vereinheitlichung des gesamteuropäischen Mindeststandards für Grund- und Menschenrechte und Triebfeder für die Auseinandersetzung und Lösung neuerer grundsätzlicher Probleme des Spannungsfeldes zwischen Presse- beziehungsweise Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz.

II. Änderungsvorschläge für die deutsche Rechtsprechung

Die deutsche Fachrechtsprechung ist stark durch das Bundesverfassungsgericht beeinflusst. Die inhaltlich starke Betonung der Meinungs- und Pressefreiheit, welche bereits vor der eigentlichen Abwägung zu einem abstrakten Vorsprung von Äußerungen führt, fußt auf einem altem Kommunikationsmodell. Gerade auch in Hinblick auf Demokratiewirksamkeit sollte der Schutz des allgemeinen Meinungsbildungsprozesses nicht zu Lasten vom Betroffenenenschutz gehen. Das Kommunikationsmodell des BVerfG ist selbst nur durch Rechtsprechung entwickelt worden und nicht im Verfassungstext verankert. Es unterliegt somit Wertungen, die das Verfassungsverständnis prägen können,²³⁷² und letztlich auch durch Rechtspolitik, Zeitgeist und der zu untersuchenden Spannungsfeld inhärenten, sich wandelnden Wertevorstellungen geprägt sind. Sie sind somit veränderbar und sollten daher auch der modernen Kommunikations- und Medienwirklichkeit angepasst werden, welche in den letzten zwei Jahrzehnten u.a. durch das Web 2.0 zu einer spürbaren Verrohung der Diskussionskultur und auch zu einer Boulevardisierung, Skandalisierung und Personalisierung der journalistischen Massenmedien auf der wirtschaftlich umkämpften Landschaft der klassischen Massenmedien geprägt wurde. Dazu gehört notwendigerweise die verstärkte Berücksichtigung der Persönlichkeitsinteressen und die tatsächliche Gleichberechtigung der widerstreitenden Interessen im Abwägungsvorgang. Es lassen sich solche persönlichkeitsrechtsfreundlicheren respektive ausgewogeneren Überlegungen in der Rechtsprechung des BVerfG, etwa in der *Stolpe*-Doktrin, in den *Klarstellungs*-Urteile, in der *Recht auf Vergessen I*-Entscheidung sowie in der *Künast*-Entscheidung, feststellen. Dies zeigt sich einerseits, indem die über-

2372 Vgl. dazu *Vofßkühle*, JuS 2019, 417, 418 ff.

mäßige Anwendung der Argumentation der Abschreckungseffekte für den Unterlassungsanspruch tendenziell abgeschwächt wurde, andererseits, indem der Schutz der Persönlichkeit zumindest argumentativ stärker berücksichtigt wird. Das sind beides Schritte in die richtige Richtung. Jedoch verbleibt diese Berücksichtigung der Persönlichkeitsinteressen des Einzelnen in Hinblick auf die Gefahren der gegenwärtigen Kommunikationsgegebenheiten noch zu oberflächlich. Die hier vertretene Forderung ist daher zwar nicht neu, aber notwendig und aktuell: Die Gleichrangigkeit von Presse- und Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht sollte stets die Ausgangslage für die Abwägung bilden.

Dies vorweggeschickt, sollte sich das BVerfG bei Urteilsverfassungsbeschwerden im Spannungsfeld von Presse- und Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz methodisch inhaltlich stärker zurücknehmen, wenn es um die Bestimmung von Abwägungskriterien geht, die in der Praxis häufig von den Instanzgerichten als allgemeingültige Kriterien übernommen werden. Zwar ist die verfassungsrechtliche Konturierung dieses Spannungsfeldes auch im Straf- und vor allem Zivilrecht unbestreitbar notwendig. Jedoch führt die gegenwärtige Praxis des Bundesverfassungsgerichts mit ihrer erheblichen Prüfungsintensität in diesem Spannungsfeld – wie sich in der vorliegenden Untersuchung gezeigt hat – nicht zu mehr Rechtssicherheit und Rechtseinheit.

Eine inhaltliche Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts ist auch ohne weiteres möglich, da es sich seinen Prüfungsumfang und -maßstab selbst setzen kann. Eine übermäßige Einflussnahme auf die straf- und insbesondere zivilrechtliche Abwägung führt bei der Kriterien- und Begriffsbildung – wenn auch wohl unbeabsichtigt – zu einem erheblichen, teilweise fachrechtsfremden Begründungs- und Auslegungsaufwand der Instanzgerichte. Für den Rechtsanwender resultiert daraus eine gewisse Rechtsunsicherheit, da die Vorgaben des BVerfG häufig mit zu vielen Unwägbarkeiten im Einzelnen behaftet sind, wie etwa das Beispiel der Behandlung von Schmähkritik, Formalbeleidigung und Menschenwürdeverletzung als grundsätzlich abwägungsfreie Fallgruppen zeigt.

Im Einzelnen sollte daher auf die Vorabauslegungs- und Zweifelsregeln, die tendenziell dazu dienen, eine Äußerung als Meinung einzustufen, aufgegeben werden. Eine Differenzierung zwischen Tatsache und Meinung sollte lediglich nach dem Kriterium der Beweisbarkeit und dem Schwerpunkt einer Äußerung erfolgen. Sie sollte nicht bereits vorab, sondern erst innerhalb der Abwägung getroffen werden. Sie sollte inhaltlich wieder verstärkt den Fachgerichten überlassen werden. Ferner sollte, wie in der italienischen Rechtsprechung, zumindest im Rahmen der Presseberichter-

stattung eine generelle Substantiierungspflicht für Meinungen in der Öffentlichkeit zumindest aber in den journalistischen Massenmedien gelten und nicht erst die Überlegung erfolgen müssen, ob die geäußerte Ansicht eine Tatsachengrundlage besitzt. Wie die italienische Rechtsprechung annimmt, so besitzen grundsätzlich alle Meinungen einen Tatsachenkern. Auf die deutsche Praxis wäre dies übertragbar, indem man innerhalb der Abwägung im Zweifel von einer Mischäußerung ausginge. Gerade der Presse gegenüber, wäre es keine unzumutbare Aufgabe, sich auf Fakten berufen zu müssen – muss sie dies ohnehin schon bei tatsachenbasierten Meinungen oder Tatsachenäußerungen. Der Anwendungsbereich ist daher insbesondere in der Presseberichterstattung gering, die Konsequenzen aber ein Impuls, um unseriöse Berichterstattung zu vermeiden. Auch wenn dies nur eine nuancierte Änderung darstellt, so würde dies doch zu klareren Rechtsfindungskriterien führen und der Qualität der Nachrichtenübermittlung zuträglich sein. Eine Übernahme anderer, strengerer Kriterien der italienischen Rechtsprechung, wie etwa die „angemessene Darstellungsform“, wären indes wohl filigraner, aber wegen ihrer Auslegungsbedürftigkeit weitestgehend wirkungslos. Wie die Untersuchung zeigt, führt dieses auslegungsbedürftige Kriterium nicht (mehr) zu unterschiedlichen Ergebnissen. Vielmehr muss das Problem beim „Schopf gepackt“ werden: Das bedeutet bei den allgemeinen grund- und menschenrechtlichen Wertungen, spricht dem spezifischen Verfassungsrecht, anzusetzen, welche das gesamte Fachrecht bestimmen.

C. Beantwortung zu Anfang aufgeworfenen Fragen – Kurzfazit

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, lässt sich abschließend Folgendes feststellen:

Erstens schützen beide Rechtsordnungen die Persönlichkeit in der Presse im Großen und Ganzen in suffizienter Weise.

Dabei wird *zweitens* zumeist auch ein adäquater Ausgleich der widerstreitenden Rechtspositionen geschaffen, wenngleich die deutsche Rechtsprechung gerade in Hinblick auf die Bevorzugung der Presse- und Meinungsfreiheit mitunter ein Defizit aufweist, indem die Meinungs- und Pressfreiheit teilweise vorrangig in die Abwägung der Einzelnen Interessen geht, wobei sich auch hier eine persönlichkeitsrechtsfreundlichere respektive ausgewogenere Tendenz in der grundsätzlichen Gewichtung des Spannungsfeldes abzeichnet.

Während sich die italienische Rechtsprechung grundsätzlich etwas innovationsfreudiger und stringenter in der Umsetzung von europa- und konventionsrechtlicher Einflüssen zeigen sollte, könnte sich, *drittens* vor allem die deutsche Rechtsprechung an der streng paritätischen Gewichtung von Persönlichkeitsschutz und Presse- und Meinungsfreiheit der italienischen Rechtsprechung ein Beispiel nehmen, um so auch den aktuellen Bedürfnissen der Medien- und Kommunikationswirklichkeit gerecht zu werden und ein ausgewogenes Abwägungssystem für einen ausgeglichenen und sachgerechten Betroffenenenschutz zu liefern und für unseriösen Boulevardjournalismus keine Anreize zu schaffen.